

# **Beitragsordnung des Vereins Bruchkultur2020**

Die Mitgliederversammlung des Vereins Bruchkultur2020 hat am 06.01.2020 folgende Beitragsordnung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, evtl. eine Aufnahmegebühr und die Höhe von Umlagen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. März des laufenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 3 Beiträge**

Mitglieder des Vereins Bruchkultur sind zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet.

1. Der Mindestbeitrag beträgt 60 Euro jährlich.
2. Der ermäßigte Beitragssatz für Schüler, Studierende, Auszubildende und Rentner beträgt 12,- Euro jährlich. In Ausnahmefällen kann der ermäßigte Beitragssatz auch von anderen Personen beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand ist berechtigt dies vorübergehend oder unbefristet zu gewähren.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschriftmandat zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. des laufenden Jahres erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
5. Endet die Mitgliedschaft innerhalb des Kalenderjahres kann keine Erstattung des überzahlten Betrags erfolgen.

## **§ 4 Zahlungsverzug**

Bei einem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen erlischt die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Vereinskonto**

**Bank  
BLZ  
Konto**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.